

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken),
Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12262 –**

**Anrechnung von Erträgen aus Solarstromanlagen nach dem
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf vorgezogene Altersrenten
in der gesetzlichen Rentenversicherung****Vorbemerkung der Fragesteller**

§ 34 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) regelt die Höhe des erlaubten Hinzuerdenstes bei vorgezogenen Altersrenten. Als Hinzuerdenst im Sinne dieser Regelung gilt „Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen“. Eine entsprechende, wortgleiche Regelung findet sich in § 96a Absatz 1 Satz 2 SGB VI für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Welche Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für alle Sozialversicherungszweige sozialversicherungsrechtlich relevant sind, regelt § 15 SGB IV. Demnach sind Einkünfte aus dem Betrieb von Solarstromanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieben oder aus selbständiger Tätigkeit und somit voll anrechnungsfähige Beträge im Rahmen der Hinzuerdenstgrenze. Diese Regelung kann bei der Überschreitung der Hinzuerdenstgrenze vor Erreichen der Regelaltersrente von 65 Jahren dazu führen, dass eine Rente wegen Alters lediglich als Teilrente nach § 34 Absatz 3 bzw. § 96 Absatz 2 gewährt wird.

Zwar unterliegen Einkünfte aus Kapitalerträgen, etwa aus Kapitallebensversicherungen, oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oberhalb einer Freigrenze von 600 Euro ebenfalls dem Einkommensteuerrecht, diese Einkünfte werden allerdings nicht im Rahmen der Hinzuerdenstgrenze bei einer vorgezogenen Rente wegen Alters angerechnet.

Es stellt sich daher die Frage, ob Einkünfte aus Solarstromanlagen nach dem EEG tatsächlich als Einkommen aus Gewerbebetrieben oder aus selbständiger Tätigkeit behandelt werden können bzw. sollten.

Für die Nichtanrechnung, also gegen die Auslegung der Rentenversicherung, spricht auch ein aktuelles Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz (L 4 R 288/08) vom 31. Oktober 2008. Zwar ging es in dem konkreten

Fall um eine Erwerbsminderungsrente, aber die gesetzliche Formulierung zur Anrechnung von Erwerbseinkommen in § 96a SGB VI ist wortgleich mit der bei vorzeitigem Rentenbezug. In dem Urteil stellte das LSG Rheinland-Pfalz ausdrücklich klar, dass Verluste aus Vermietung und Verpachtung nicht das auf eine Rente wegen Erwerbsminderung anzurechnende Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindern. Das Gericht argumentierte weiter, dass die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit das wegen der Einschränkung der Erwerbstätigkeit ausfallende Einkommen ersetzen soll. Aus diesem Grund werde nicht jedes Einkommen, sondern nur solches aus einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit angerechnet. Es erscheint daher in sich nicht schlüssig, dass einerseits der Betrieb einer Solarstromanlage Einkommen aus Erwerbstätigkeit darstellen soll und andererseits sich diese Einnahmen von Mieteinnahmen oder Kapitaleinkünften relevant unterscheiden sollen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente oder einer Altersrente sind bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bestimmte Hinzuerwerbsminderungen zu beachten. Als Hinzuerwerbsminderungen werden das (Brutto-)Arbeitsentgelt aus Beschäftigung, Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit, vergleichbares Einkommen (z. B. Vorruestendsgeld) und bei Erwerbsminderungsrenten zusätzlich das bestimmten Sozialleistungen zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen.

§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) regelt einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung, welches Einkommen als Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit anzusehen ist. Danach ist Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. Hieraus folgt die volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht sowohl hinsichtlich der Zuordnung des erzielten Einkommens als Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit als auch hinsichtlich der Höhe des erzielten Arbeitseinkommens. Eine Aufgabe dieser Parallelität für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt auf die Einspeisevergütungen für Strom aus Solaranlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wäre ein sachlich nicht zu begründender Bruch mit dieser Regelungssystematik.

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 EStG sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Gewinn, den der Steuerpflichtige aus dem Betrieb der Solaranlage erzielt. Dieser kann durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Absatz 1 EStG oder durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Absatz 3 EStG ermittelt werden. Als Einnahmen gelten bei einer Solaranlage regelmäßig die Einspeisevergütung und die private Nutzungsentnahme, als Ausgaben fällt als größter Posten die Abschreibung der Anlage an. Da bei Solaranlagen in der Regel hohe Anfangsinvestitionen anfallen, die über längere Abschreibungszeiträume abgeschrieben werden, wird insbesondere bei Privatpersonen der steuerpflichtige Gewinn aus dem Betrieb von Solaranlagen in der Regel nur sehr gering sein. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es im Rentenbestand 2007 insgesamt nur rund 15 000 Altersteilrenten bzw. Teil-Erwerbsminderungsrenten gab.

Die Regelung dient schließlich auch der Verwaltungsvereinfachung: Bei der Beurteilung der Frage, ob Arbeitseinkommen im Sinne des § 34 Absatz 2 bzw. § 96a Absatz 1 SGB VI vorliegt, folgt die Sachbearbeitung des Rentenversicherungsträgers stets der steuerrechtlichen Würdigung. Diese ist regelmäßig dem jeweiligen Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes zu entnehmen. Ein hiervon abweichendes Verfahren hätte zur Folge, dass bei der Rentenversicherung eine eigene „Finanzabteilung“ zu bilden wäre, die abweichend von der

Einschätzung der Steuerbehörden eigenständige Beurteilungen hinsichtlich der Zuordnung und Ermittlung der Höhe von Arbeitseinkommen vornimmt. Dies würde zu einer Steigerung des Verwaltungsaufwandes bei den Rentenversicherungsträgern führen, die vor dem erklärten Ziel der Bundesregierung, Bürokratiekosten zu vermindern, nicht zu rechtfertigen wäre.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Einkünfte aus Anlagen, die nach dem EEG förderungswürdig sind, als Einkünfte aus Gewerbebetrieben behandelt werden und deshalb i. S. d. § 15 SGB IV voll anrechnungsfähige Beträge im Rahmen der Hinzuerdienstgrenze im SGB VI sind?

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Hält die Bundesregierung die bestehende Regelung vor dem Hintergrund der Zielsetzung des EEG für sinnvoll (bitte begründen)?

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht kein Handlungsbedarf, den Betreiber einer Solaranlage steuerlich besser zu stellen als jeden anderen – evtl. auch ökologisch motivierten – Gewerbetreibenden. Dies verbietet der einkommensteuerliche Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Für die Anrechnung solcher Einkünfte als Hinzuerdienst bei der Rente gilt die volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht. Im Hinblick auf die Zielerreichung im EEG stellt die bestehende Regelung aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl dieser Fälle derzeit kein wesentliches Hemmnis dar.

3. In wie vielen Fällen wurde seit dem Inkrafttreten des EEG die Hinzuerdienstgrenze im SGB VI aufgrund von Einkünften aus Solarstromanlagen überschritten, und gegen wie viele Bescheide wurde Widerspruch eingeleitet?

Bei der Deutschen Rentenversicherung erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung der Fälle, in denen die Hinzuerdienstgrenzen im SGB VI aufgrund von Einkünften aus Solarstromanlagen überschritten werden. Auch wird die Zahl der gegen eine entsprechende Verwaltungsentscheidung eingeleiteten Widersprüche nicht gesondert statistisch erfasst.

4. Unterscheidet sich aus Sicht der Bundesregierung das Einkommen aus dem Betrieb einer Solarstromanlage grundsätzlich von den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und rechtfertigt dieser Unterschied eine unterschiedliche Behandlung im Sinne der Hinzuerdienstgrenzen im SGB VI?

Die Einkommensteuer erfasst alle Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 EStG. Der Gewinn bei den betrieblichen Einkünften und der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei den sog. Überschuseinkünften, zu denen auch die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gehören, unterliegen gleichermaßen dem progressiven Einkommensteuertarif. Wegen der Lohnersatzfunktion der vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommenen Renten werden von den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 EStG genannten Einkunftsarten als Arbeitseinkommen – in den Bedürfnissen einer Massenverwaltung gerecht werdender Art – alle typischerweise mit persönlichem Einsatz verbundenen Einkunftsarten berücksich-

tigt; dies sind im Sinne des Steuerrechts Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EStG). Das in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz bestätigt diese Rechtsauffassung. Dort wurde entschieden, dass hinsichtlich der wegen der Lohnersatzfunktion nicht als Hinzuerdienst anzurechnenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auch keine Verlustanrechnung stattfinden kann.

5. Ist es richtig, dass Einkommen aus einer Investition in erneuerbare Energiesysteme beispielsweise über einen Ökofonds nicht zur Anrechnung führen würde, während eine identische Investition mit einer identischen Rendite in eine eigene Solarstromanlage sehr wohl als Einkommen angerechnet würde?

Mit dem Betrieb einer eigenen Solarstromanlage erzielt der Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 EStG). Beteiligt sich der Steuerpflichtige an einem Fonds (Personengesellschaft), erzielt er als Mitunternehmer der Gesellschaft mit seinem Gewinnanteil ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 EStG). Aufgrund dieser steuerrechtlichen Einordnung kommt es in beiden Fällen zur Berücksichtigung als Hinzuerdienst bei der Rente.

6. Stimmt die Bundesregierung der Tatsache zu, dass Einkünfte aus einer Solarstromanlage anrechnungsfrei wären, wenn die Person mit vorgezogener Altersrente die Anlage auf eine andere Person überschreiben würde und im Gegenzug regelmäßige Mietzahlungen in Höhe der Einnahmen der Solarstromanlage für die genutzte Fläche beziehen würde (bitte begründen)?

Diese Gestaltung würde als Einräumung eines Vorbehaltensniederbrauchs beurteilt werden, mit der Folge, dass dem Nießbraucher weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugerechnet werden.

7. Will die Bundesregierung auch in Zukunft an der derzeitigen gesetzlichen Regelung festhalten?

Die Bundesregierung sieht aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung sowie in der Antwort zu Frage 2 genannten Gründen keinen Handlungsbedarf. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit untersucht im Rahmen eines Forschungsvorhabens, welche steuerrechtlichen Regelungen in Wechselwirkung mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien stehen und in welchem Umfang diese Regelungen Hemmnisse darstellen. Die Ergebnisse dieses Vorhabens werden im Jahr 2010 erwartet. Inwieweit sich aus den Ergebnissen rechtlicher Änderungsbedarf ergibt, ist derzeit nicht abzuschätzen.